

Bebauungsplan Unterdorf, Teningen

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

**Gemeinde Teningen
Riegeler Straße 12
79331 Teningen**

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



**Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden**

Projektbearbeitung:

**PHILIPP GEHMANN
M. Sc Forest Ecology and Management**

Bühl, Stand 29. Juni 2023, ergänzt am 3. Juli 2025

Bebauungsplan Unterdorf, Teningen**Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

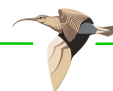
Für den Bebauungsplan Unterdorf, Gemeinde Teningen, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten, alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Der Bebauungsplan umfasst neben Festsetzungen für Straßenverkehrsflächen und der Ausweisung öffentlicher Grünflächen insgesamt 14 als mögliche bebaubare Flächen aufgeführte Flurstücke. Um den Aufwand zur Ermittlung der innerhalb dieser möglichen bebaubaren Flächen möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten in jedem dieser möglichen bebaubaren Flächen vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte im Fall eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens auf der jeweiligen Fläche her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob jeweils weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Siedlungsgebiets im alten Ortskern von Teningen und erstreckt sich von der Achse Kirchstraße, Martin-Luther-Straße und Rheinstraße im Norden bis zum südlichen Ende der Steinstraße im Süden (Abbil-



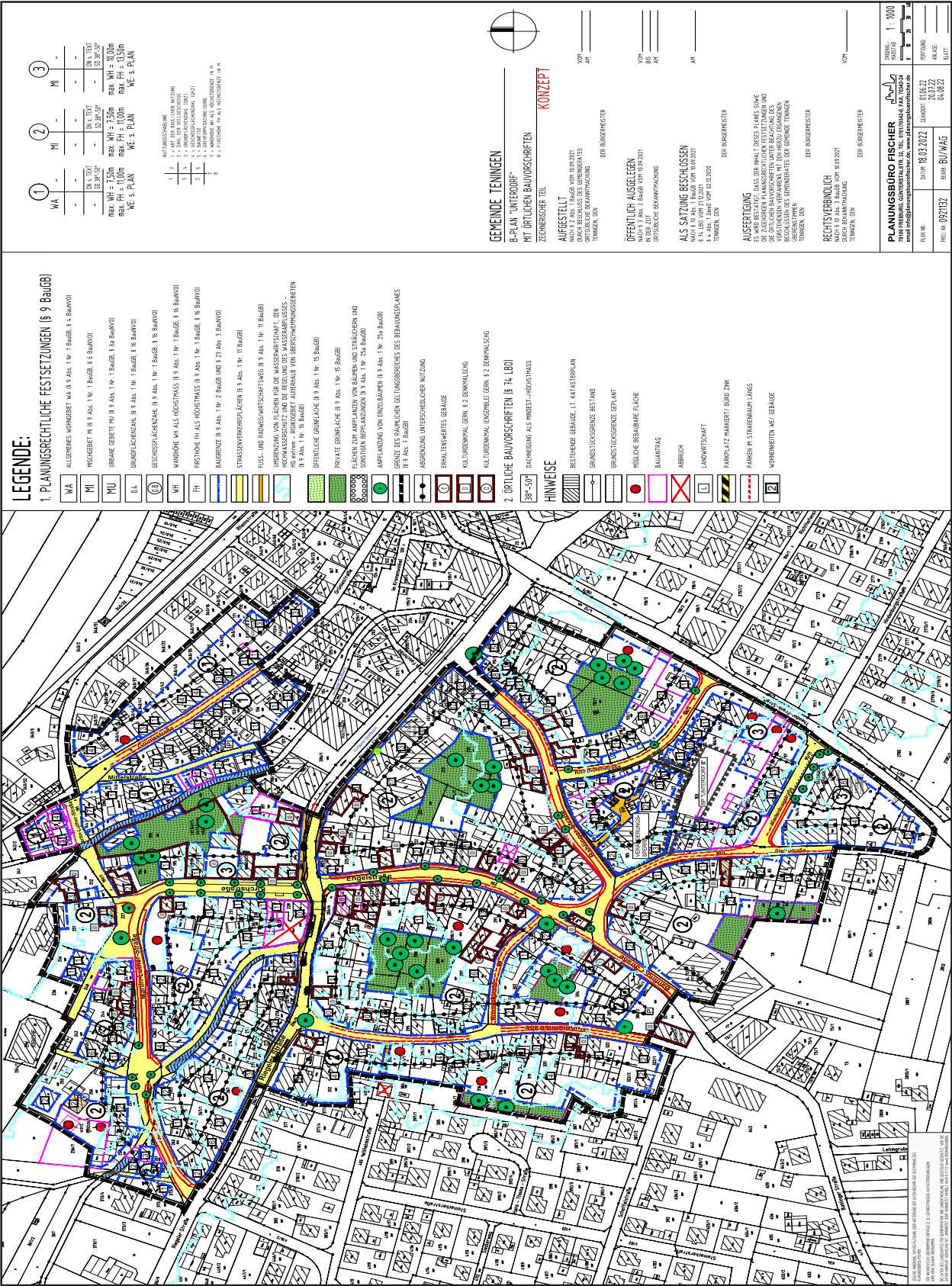


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unterdorf, Teningen (Stand 4. August 2022).



dung 1). Nach Osten begrenzt zum überwiegenden Teil die Theodor-Frank-Straße sowie u.a. Riegeler- und Mittelstraße das Gebiet, nach Westen verläuft die Grenze südlich der Riegeler Straße durch das Wohngebiet zwischen Nußmannstraße und Steinackerstraße. Im nördlichen Teil verlaufen baulich eingefasste Abschnitte des Vorderen sowie des Hinteren Dorfbachs.

Die einzelnen, als mögliche bebaubare Flächen gekennzeichneten Flurstücke verteilen sich auf den gesamten Geltungsbereich, hier sind jeweils Baufenster im Zuge einer Nachverdichtung vorgesehen. Zur besseren Übersicht wurden die Flächen nummeriert (Karte 1), die im Zuge der artenschutzrechtlichen Abschätzung vergebenen Nummern mit dem jeweils korrespondierenden Flurstücken sind in Tabelle 1 aufgeführt. Im Folgenden werden die Flächen

Tabelle 1: *Im Zuge der artenschutzrechtlichen Abschätzung vorgenommene Nummerierung der möglich bebaubaren Flächen mit den jeweils korrespondierenden Flurstücksnummern.*

Fläche Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Flurstück	256/1	256/1	267	233	314 315/1	316/2	304	303	290/1	97	98	100	117	340/41

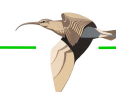
mit der vorgenommenen Nummerierung von 1 - 14 behandelt.

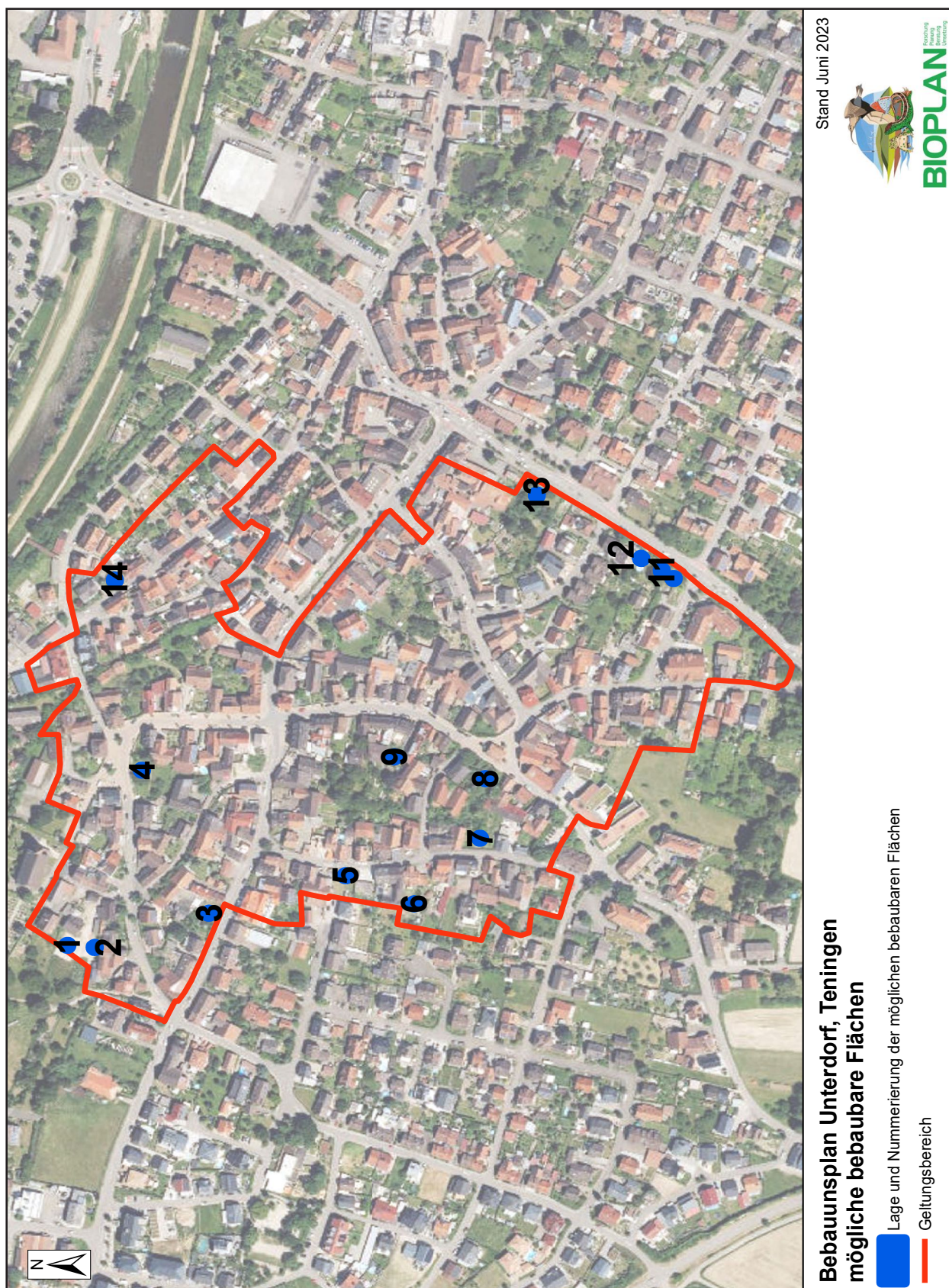
Die als zur Ausweisung als private Grünfläche vorgesehenen Bereiche wurden im Zuge des Geländetermins ebenfalls begutachtet. Hier war zu beurteilen, ob diese Flächen im Fall einer Notwendigkeit von Ausgleichsflächen in Verfahren in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans als solche geeignet wären. Dies könnte für alle im Geltungsbereich als private Grünfläche überplante Bereiche bestätigt werden.

3.0 Vorgehensweise

Am 16. November 2023 fand ein Vororttermin statt, bei dem alle möglich bebaubaren Flächen im Geltungsbereich sowie die als private Grünflächen vorgesehenen Flurstücke aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung der einzelnen Bereiche basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.





Karte 1: Lage der möglichen bebaubaren Flächen mit vergebener Nummerierung.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete

Der den Geltungsbereich entlang der Martin-Luther-Straße und der Riegeler Straße, hier zum Teil unterirdisch, kreuzende Verlauf des Vorderen Dorfbachs ist ein Teilstück des FFH-Gebiets '7912-311 - Mooswälder bei Freiburg'. Weitere Natura 2000 - Gebiete liegen nicht im möglichen Einwirkungsbereich des Geltungsbereiches.

Von einer Beeinträchtigung des stark anthropogen überprägten Gewässerverlaufs durch mögliche Planungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht ausgegangen. Daher werden auch keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erkannt. Sollte im Zuge von Planungen, die in Verbindung mit dem Planinhalt des Bebauungsplans Unterdorf stehen, Eingriffe in den Gewässerkörper vorgesehen werden, muss im Vorfeld eine Natura 2000 - Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung durchgeführt werden.

Naturschutzgebiete

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs befinden sich keine kartierten Biotope. Ein Teilausschnitt des nächstgelegenen kartierten Biotops '178123160924 - Feldhecken an der Elz' liegt etwa 50 Meter nordöstlich der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Auswirkungen auf diesen sowie weitere in weiterer Entfernung liegende Biotope werden, auch aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches, ausgeschlossen.

FFH-Lebensraumtypen

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, insbesondere keine FFH-Mähwiesen. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Streuobstflächen

Im innerörtlichen Geltungsbereich befinden sich keine Streuobstbestände.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - allgemeine Ausführungen

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist mit einem Vorkommen von typischen Siedlungsarten wie z.B. *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* zu rechnen, in Gehölzstrukturen wie Hecken und Bäumen können weiterhin Arten wie etwa *Mönchsgrasmücke*, *Grünfink* oder auch *Türkentaube* und *Elster* geeignete Lebensraumstrukturen vorfinden.

Unter dem im Geltungsbereich zu erwartenden Artenspektrum befinden sich auch planungsrelevante Arten, etwa *Haussperling* oder *Türkentaube*. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

2. Säugetiere

In dieser Tiergruppe sind insbesondere *Fledermäuse* relevant, von Vorkommen verschiedener Arten etwa an Gebäuden oder im Bereich alter Schuppen im Geltungsbereich ist auszugehen. Diese Gruppe muss bei der weiteren Betrachtung der einzelnen möglichen bebaubaren Flächen berücksichtigt werden.

Für die *Haselmaus* liegt aufgrund fehlender ausreichend geeigneter Gehölzstrukturen sowie fehlender Konnektivität zu Waldbereichen kein Lebensraum vor.

Für den *Feldhamster* liegt ebenfalls keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, weiterhin liegt der Geltungsbereich außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* werden aufgrund der innerstädtischen Lage ausgeschlossen.

Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Naturraum nicht auszuschließen, für ein dauerhaftes Vorkommen fehlen jedoch in zu begutachtenden Flächen ausreichend geeignete Gewässer.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben. Diese Arten spielen daher bei der weiteren Betrachtung keine Rolle.



Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für alle Arten aus der Gruppe der *Säugetiere*, mit Ausnahme der *Fledermäuse*, ausgeschlossen. Daher werden diese im Folgenden auch nicht weiter behandelt.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im gesamten Geltungsbereich können grundsätzlich Vorkommen der *Mauereidechse* nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen im Naturraum wie auch im Bereich von Teningen und Umgebung sind bekannt. Die Art muss daher bei der weiteren Betrachtung der möglichen bebaubaren Flächen berücksichtigt werden.

Für die *Zauneidechse* liegt innerorts keine ausreichend geeigneter Lebensraum vor, Vorkommen werden ausgeschlossen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Gruppe wie die *Schlingnatter* ist die Lebensraumausstattung nicht geeignet.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Teningen nicht vor. Diese Arten spielen daher bei weiteren Betrachtung keine Rolle.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für alle Arten dieser Gruppe, mit Ausnahme der *Mauereidechse*, werden daher ausgeschlossen und werden daher in der Folge auch nicht weiter betrachtet.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Kreuzkröte und *Gelbbauchunke* kommen im Naturraum sowie im Bereich um Teningen vor, ebenso u.a. Arten wie *Kammolch*, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch*. Im Geltungsbereich werden aber Vorkommen dieser sowie aller weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten aus dieser Gruppe aufgrund fehlender geeigneter Stillgewässer sowie der Lage im Siedlungsgebiet ausgeschlossen. Daher wird auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe ausgeschlossen, sie wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

5. Gewässer bewohnende Gruppen und Arten - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen kommen im Naturraum vor. Für das FFH-Gebiet '7912-311 - Mooswälder bei Freiburg' werden für das gesamte Gebiet Vorkommen der Arten *Groppe*, *Bachneunauge*, *Europäischer Bitterling*, *Dohlenkrebs*, *Helm-Azurjungfer* und *Flussmuschel* aufgeführt. Vorkommen von einigen dieser Arten können für den Teilabschnitt des Vorderen Dorfbachs innerhalb des Geltungsbereiches zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da aber davon ausgegangen wird, dass der Gewässerverlauf von Planinhalten des Bebauungsplans unberührt bleibt, keine der möglichen bebaubaren Flächen steht in Zusammenhang mit dem Gewässerlauf, wird auch die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Um dies sicherzustellen, wird eine Maßnahme formuliert (VM 1 - Vermeidung von Eingriffen in den Vorderen Dorfbach). Die Arten dieser Gruppen finden im Weiteren keine Betrachtung mehr.

6. Landschnecken

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Siedlungsfläche werden Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) ausgeschlossen. Daher werden eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen, sie werden in der Folge nicht mehr weiter betrachtet.

7. Spinnentiere

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Geltungsbereich vorhanden ist.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei *Wasserkäfer* und ein *bodenlebender Käfer*.



Holzkäfer - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, u.a. *Hirschkäfer*, sind im Naturraum bekannt, aufgrund der innerörtlichen Lage des Geltungsbereichs und damit verbundener fehlender ausreichend geeigneter Gehölzbestände aber auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird für diese Arten ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Gruppe daher ausgeschlossen. Sie wird im Folgenden daher nicht weiter behandelt.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 16 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten wie *Heller*- und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* kommen im Naturraum vor, besitzen jedoch im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Auch mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten fehlen.

Mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe ist nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen. Die Gruppe wird daher in der Folge nicht weiter behandelt.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten ***Farn- und Blütenpflanzen***-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, im Geltungsbereich werden Vorkommen aber ausgeschlossen.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten ***Moos***-Arten können zwei Arten im Naturraum vorkommen. Im Geltungsbereich werden Vorkommen hingegen ausgeschlossen

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen. Daher werden diese Gruppen in der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt.

6.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - einzelne Flächen

Im Zuge der allgemeinen Ausführungen in Kapitel 5 konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauereidechse*) für den Geltungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden diese Arten bzw. Gruppen bei der Beurteilung der einzelnen möglichen bebaubaren Flächen in die Betrachtung miteinbezogen.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnte aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse*), *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Gruppen und Arten - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer, Spinnentiere, Insekten, artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose*. Diese Arten bzw. Gruppen werden bei der Beurteilung der möglichen bebaubaren Flächen nicht weiter berücksichtigt.

6.1 Allgemein gültige mögliche Betroffenheiten

Zunächst können übergreifend gültig für alle betrachteten Flächen 1 bis 14 folgende möglichen Betroffenheiten und mögliche Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Fall einer zukünftigen Bebauung auf der jeweiligen Fläche formuliert werden, welche jedoch durch Einhaltung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen für alle möglichen bebaubaren Flächen jeweils vollständig verhindert werden können.

Vögel

Durch eine Baufeldräumung kann es prinzipiell zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, wenn diese während der Brutzeit stattfindet. Dies muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Baufeldräumung*).

Fledermäuse

Liegen im Eingriffsbereich potentielle Quartiermöglichkeiten vor, an Gebäuden, strukturreichem altem Baumbestand, ausnahmsweise aber auch für Einzelquartiere in Spalten und Ris-



sen an Bäumen mit eher geringem Quartierpotential, kann es durch eine Baufeldräumung und die damit einhergehende Rodung von Gehölzen oder dem Abriss von Gebäuden zur Tötung von Individuen kommen. Eine Betroffenheit und mögliche Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 werden jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 2 - Baufeldräumung*).

6.2 Mögliche bebaubare Flächen

Im Folgenden wird jede Fläche charakterisiert und in Hinsicht auf das vorliegende Lebensraumpotential für *Vogel*-Arten, *Fledermäuse* sowie die *Mauereidechse* eingeordnet. weiterhin wird beurteilt, ob über die Einhaltung der obenstehend formulierten allgemeingültigen Maßnahmen hinaus Bedarf an Geländeerfassungen und möglicherweise daran anschließenden weiteren Maßnahmen besteht.

Fläche 1 + 2 (Flurstück Nr. 256/1)

Diese beiden Flächen liegen rückwärtig der Martin-Luther-Straße in einem Hinterhof und wurden zum Zeitpunkt des Vororttermins bereits bebaut. Die die Baufenster umgebende Fläche besteht in etwa zu gleichen Teilen aus artenarmer Grünfläche nebst einer fein geschotterten und verdichteten Fläche. An der südwestlichen Grenze des Flurstücks steht ein auffälliger Schuppen.

Eine artenschutzrechtliche Beurteilung kann aufgrund fehlender Kenntnis des Zustands der Baufenster vor Beginn der Bauarbeiten nicht erfolgen, aktuell liegt für artenschutzrechtlich relevante Arten aus den Gruppen der *Vögel*, *Fledermäuse* sowie für die *Mauereidechse* im unmittelbaren Umfeld der Baufenster jedoch ein jeweils sehr geringes Lebensraumpotential vor, es wird kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen.

Fläche 3 (Flurstück Nr. 267)

Diese Fläche an der Riegeler Straße ist als überwiegend gehölzbestandenes, relativ strukturreiches Gartengrundstück mit kleinräumig angeordneten Lebensraumelementen zu charakterisieren.

Hier liegt potentiell Lebensraum für gehölzbrütende *Vogel*-Arten vor, eine Klärung von tatsächlichen Vorkommen in Form von Übersichtsbegehungen wird im Fall eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens auf dieser Fläche als notwendig erachtet (*6.4 Weiteres Vorgehen - Vögel*).

Weiterhin könnte der Bereich zumindest als Zwischenjagdgebiet für *Fledermäuse* dienen, ein essentielles Nahrungsgebiet wird aber aufgrund der Kleinflächigkeit und der innerörtlichen

Lage ausgeschlossen. Höhlungen konnten an den Bäumen nicht registriert werden, von einem Quartierpotential für Fledermäuse muss daher nicht ausgegangen werden. Unter Einhaltung der allgemein formulierten Maßnahmen ist nicht von einer Betroffenheit der Artengruppe durch eine Planumsetzung auszugehen.

Vorkommen der *Mauereidechse* werden aufgrund der anzunehmenden hohen Beschattung im Frühjahr und Sommer durch die flächig vorliegenden Gehölze auf der Fläche selbst nicht angenommen. Randlich sowie auf umliegenden Grundstücken können Vorkommen aber nicht ausgeschlossen werden. Tatsächliche Vorkommen sind in Form von Übersichtsbegehungen im Vorfeld einer möglichen Planumsetzung zu klären, bei Nachweisen der Art müssen geeignete Maßnahmen im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelt werden, um eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern (6.4 *Weiteres Vorgehen - Mauereidechse*).

Fläche 4 (Flurstück Nr. 233)

Diese Fläche an der Martin-Luther-Straße besteht zum Großteil aus einer artenarmen Grünfläche, auf welcher eine ältere Birke sowie drei Obstbäume und ein Kirschbaum stehen. Auf der östlichen Seite steht ein Wohnhaus sowie eine alte, teilweise offene Scheune. Entlang der Scheune verläuft eine trockenmauerartige Kleinstruktur.

Keiner der Bäume weist Spuren von *Vogel*-Nestern auf. Prinzipiell könnten hier baumbrütende Arten wie etwa *Buch-* oder *Grünfink* Brutraum vorfinden, im Fall einer Umsetzung der allgemein formulierten Maßnahmen ist aber nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Für *Fledermäuse* als Quartier geeignete Höhlungen wurden an den Bäumen auf dem Flurstück nicht registriert. Ein essentielles Jagdgebiet wird ebenfalls aufgrund der strukturarmen Ausgestaltung der Fläche sowie der Lage innerorts ausgeschlossen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge einer Planumsetzung wird ausgeschlossen.

Vorkommen der *Mauereidechse* im Bereich der alten Scheune und im speziellen der trockenmauerartigen Strukturen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um zunächst zu klären, ob die Art in diesem Bereich vorkommt, sind im Fall eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens auf dieser Fläche im frühen Frühjahr zu Beginn der Aktivitätszeit der Tiere Übersichtsbegehungen durchzuführen (6.4 *Weiteres Vorgehen - Mauereidechse*). Im Falle eines Nachweises von Individuen der Art sind im Rahmen einer saP geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere für die Dauer der Bauzeit zu entwickeln.

Fläche 5 (Flurstück Nr. 315 und 315/I)

Diese aus zwei nebeneinanderliegenden Flurstücken bestehende Fläche weist auf Flurstück 315/I einen Kleingarten mit einigen Spielgeräten auf, auf Flurstück 315 befindet sich lediglich eine Rasenfläche.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht hier kein Potential für Vorkommen jedweder relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel*, *Fledermäuse* und für die *Mauereidechse*, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung wird ausgeschlossen.

Fläche 6 (Flurstück Nr. 316/2)

Diese rückwärtig der Häuser an der Nußmannstraße gelegene Fläche besteht aus einem kultivierten Privatgarten mit Rasenfläche, Beeten und (Zier-)Gehölzen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht hier kein Potential für Vorkommen relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel*, *Fledermäuse* und für die *Mauereidechse*, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung wird ausgeschlossen.

Fläche 7 (Flurstück Nr. 304)

Diese Fläche weist bis auf einen einzeln stehenden strukturarmen Obstbaum keine weiteren Strukturen auf. Das zuvor laut Luftbild mit wesentlich mehr Gehölzen bestandene Flurstück wurde anscheinend wie Fläche 8 auf dem Flurstück 303 vor nicht allzu langer Zeit geräumt.

Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel* und *Fledermäuse* sowie der *Mauereidechse* und somit auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung können hier aufgrund gänzlich fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Fläche 8 (Flurstück Nr. 303)

Auf dieser Fläche liegt auf dem der Bahlinger Straße zugewandten Teil eine artenarme Grünfläche, Spuren weisen darauf hin, dass vor kurzer Zeit noch Bäume auf der Fläche standen, die in der Zwischenzeit gefällt worden sind. Auf dem direkt westlich angrenzenden Flurstück befindet sich ein dicht bewachsener Gehölzbereich mit Arten wie *Vogelkirsche* und *Linde*, außerdem teils dichtem Efeubewuchs. Dieser Bereich soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans als private Grünfläche ausgezeichnet werden.

Auf der Fläche selbst liegen keine ausreichend geeigneten Strukturen für *Vogel*-Arten vor. Es wird davon ausgegangen, dass der angrenzende gehölzbestandene Bereich zwischen den Flä-

chen 7 und 8 im Fall einer Planumsetzung durch die Ausweisung als private Grünfläche erhalten bleibt. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Im Zuge des Vororttermins ergaben sich keine Hinweise auf ein Quartierpotential für *Fledermäuse* auf dem Flurstück. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist auch nicht von einem essentiellen Jagdhabitat auszugehen. Unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemein formulierten Maßnahmen wird nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgegangen.

Vorkommen der Mauereidechse sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht zu erwarten, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Fläche 9 (Flurstück Nr. 290/I)

Auf diesem Flurstück befindet sich ein bewirtschafteter Kleingarten, randlich steht ein *Spitzahorn* mittleren Alters ohne erwähnenswerte Strukturen. Auf den westlich anschließenden Flurstücken liegt ein deutlich höheres Strukturangebot vor mit älteren Kleingärten und altem Baumbestand. Diese Fläche bleibt laut Planinhalt als private Grünfläche in jetziger Form erhalten.

Für *Vögel* ergeben sich innerhalb des Flurstücks keine relevanten Strukturen. Da davon ausgegangen wird, dass im Zuge einer Planumsetzung nicht in Bereiche der westlich angrenzenden Flurstücke eingegriffen wird, wird eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aufgrund fehlender Relevanz ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die Gruppe der *Fledermäuse*, im Bereich des Flurstücks selbst liegen keine nennenswerten Strukturen vor. Ein essentielles Jagdgebiet liegt aufgrund der Lage sowie der vorgefundenen Lebensraumausstattung nicht vor. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung wird ausgeschlossen.

Mit Vorkommen der Mauereidechse ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen nicht zu rechnen, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung wird ausgeschlossen.

Flächen 10 (Flurstück Nr. 97)

Dieses an der Ecke Hindenburgstraße und Theodor-Frank-Straße gelegene Flurstück kann als typisches Kleingartengrundstück charakterisiert werden mit Beeten, einem kleinen Schuppen und einer Thujahecke.

Unter Einhaltung der allgemein formulierten Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel* und *Fledermäuse* und somit

auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung hier aufgrund fehlender ausreichend geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Um tatsächliche Vorkommen der *Mauereidechse*, welche in Kleingärten zum Teil bedingt geeigneten Lebensraum vorfinden kann, ausschließen zu können, sind im Fall eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens auf dieser Fläche im frühen Frühjahr zu Beginn der Aktivitätszeit der Art Übersichtsbegehungen durchzuführen (6.4 *Weiteres Vorgehen - Mauereidechse*). Im Falle eines Nachweises von Individuen der Art sind im Rahmen einer saP geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere für die Dauer der Bauzeit zu entwickeln.

Fläche 11 (Flurstück Nr. 98)

Bei diesem Flurstück handelt es sich um ein zwischen den Flurstücken 97 und 100 gelegenen und sich nach Westen ziehenden Privatgarten der dortigen Wohnbebauung. Wie auch die angrenzenden Flurstücke liegen hier nur sehr bedingt bis gar keine Lebensraumelemente für die zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und Gruppen vor.

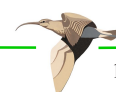
Unter Einhaltung der allgemein formulierten Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel* und *Fledermäuse* und somit auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung hier aufgrund fehlender ausreichend geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Um tatsächliche Vorkommen der *Mauereidechse*, welche in Kleingärten zum Teil bedingt geeigneten Lebensraum vorfinden kann, ausschließen zu können, sind im Fall eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens auf dieser Fläche im frühen Frühjahr zu Beginn der Aktivitätszeit der Art Übersichtsbegehungen durchzuführen (6.4 *Weiteres Vorgehen - Mauereidechse*). Im Falle eines Nachweises von Individuen der Art sind im Rahmen einer saP geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere für die Dauer der Bauzeit zu entwickeln.

Fläche 12 (Flurstück Nr. 267)

Die dritte der nebeneinanderliegenden Flächen 10-12 im Bereich Hindenburgstraße Ecke Theodor-Frank-Straße kann ebenfalls als Kleingarten beschreiben werden.

Wie für die anderen beiden Flächen ist auch hier aufgrund der Strukturen eines kultivierten Kleingartens unter Einhaltung der allgemein formulierten Maßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel* und *Fledermäuse* und somit auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung zu rechnen.



Um tatsächliche Vorkommen der *Mauereidechse*, welche in Kleingärten zum Teil bedingt geeigneten Lebensraum vorfinden kann, ausschließen zu können, sind im Fall eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens auf dieser Fläche im frühen Frühjahr zu Beginn der Aktivitätszeit der Art Übersichtsbegehungen durchzuführen (6.4 *Weiteres Vorgehen - Mauereidechse*). Im Falle eines Nachweises von Individuen der Art sind im Rahmen einer saP geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere für die Dauer der Bauzeit zu entwickeln.

Fläche 13 (Flurstück Nr. 117)

Auf dieser an der Theodor-Frank-Straße gelegenen Fläche befindet sich eine Garage, ein Magnolienbaum sowie ein einzelner Obstbaum. Die Fläche selbst weist keine nennenswerten weiteren Strukturen auf. Auf den beiden westlich anschließenden Flurstücken 110/1 und 116 liegt ein wesentlich höherer Gehölzanteil vor. Diese Flächen bleibt laut Planinhalt als private Grünfläche erhalten.

Aufgrund fehlender ausreichend geeigneter Strukturen auf Fläche 13 selbst wird nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel* und *Fledermäuse* sowie der *Mauereidechse* und somit auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gerechnet. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass im Fall einer Planumsetzung die angrenzende private Grünfläche nicht beeinträchtigt wird.

Fläche 14 (Flurstück Nr. 340/41)

Diese an der Grünlestraße gelegene Fläche wird geprägt durch einen überschirmenden Magnolienbaum sowie einen Feigenbaum. Die Fläche wird als Hühnergehege genutzt, ein Hühnerstall steht neben dem Wohnhaus am östlichen Ende.

Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der *Vögel* und *Fledermäuse* sowie der *Mauereidechse* und somit auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch eine Planumsetzung werden hier aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

6.3 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung von Eingriffen in den Vorderen Dorfbach

Im Zuge einer möglichen Umsetzung von Planinhalten des Bebauungsplans darf es nicht zu Eingriffen in den Gewässerkörper des Vorderen Dorfbachs kommen. Dies umfasst sämtliche Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich von Gewässerrandstreifen, am Ufer sowie an der Sohle. Ebenfalls eingeschlossen sind Beschränkungen der Durchlässigkeit und

Verschlechterungen der Wasserqualität, etwa durch Einleitung von Oberflächen- oder Niederschlagswasser.

Sollte dies dennoch erfolgen, muss hier im Vorfeld in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden, ob hierdurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Da das Gewässer ebenfalls Teil eines FFH-Gebietes ist, würde zudem eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 - Gebietes notwendig.

VM 2 - Baufeldräumung

Eine Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, aber auch der mögliche Abriss von Gebäuden und Schuppen muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind Fäll- und Rodungsarbeiten sowie eventuelle Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung bzw. kurz vor dem Abriss eines Gebäudes durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. sachverständigen Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

6.4 Weiteres Vorgehen

Im Fall einer Umsetzung von zukünftigen Bauvorhaben im Bereich der der jeweiligen möglichen bebaubaren Flächen ist das im Folgenden beschriebene weitere Vorgehen durchzuführen.

Vögel

In der Zeit zwischen Ende März und Ende Mai ist in Form von drei Übersichtsbegehungen der tatsächliche Bestand vorkommender Vogelarten im Bereich von Fläche 3 durchzuführen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen wird beurteilt, ob weitere Maßnahmen im Rahmen einer saP zu entwickeln sind. Sollten anschließend Flächen zum Ausgleich notwendig werden, eignen sich hierfür grundsätzlich alle zur Ausweisung als private Grünfläche vorgesehenen Bereiche.

Mauereidechse

Auf den Flächen 3, 4, 10, 11 und 12 ist im Zuge von drei Vorortterminen im frühen Frühjahr witterungsabhängig zu Beginn der Aktivitätsperiode der Art ab Ende März zu klären, ob tatsächliche Vorkommen vorliegen. Sollte die Art nachgewiesen werden, sind jeweils weitere Maßnahmen im Rahmen einer saP zur Verhinderung einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu entwickeln.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach aktueller Einschätzung ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB der Artenschutz derzeit nicht betroffen.

Nach dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist jedoch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei zukünftigen Planungen je nach Fläche für die Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Mauereidechse)* nicht vollständig auszuschließen.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten für die möglichen bebaubaren Flächen im Geltungsbereich ausgeschlossen, mit Ausnahme der Flächen 3, 4, 10, 11 und 12. Für diese Flächen wurde für den Fall zukünftiger Vorhaben in den jeweiligen Bereichen ein weiteres Vorgehen formuliert, welches die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) klärt. Für alle anderen Flächen ist eine saP mit weiteren vertiefenden Untersuchungen nicht erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Für sie ist bei zukünftigen Vorhaben im Bereich der betrachteten möglichen bebaubaren Flächen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Betrachtung nicht erforderlich. Hierzu zählen *Säuger* (außer *Fleder-*

mäuse), Reptilien (außer Mauereidechse) und Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer, Landschnecken, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113

SÜDBECK, P., H. ANDREITZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.